

Für das Nachschlagewerk !            Ja  
Für die Fachpresse !                Ja  
Für die Amtliche Sammlung !        Ja

---

Gesetz:                    BetrAVG § 7 Abs. 1; BGB § 242 Ruhegehalt

Leitsätze:

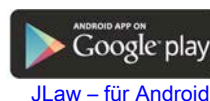
1. Ein Widerruf von Versorgungsleistungen wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten ist nicht berechtigt, wenn der Arbeitgeber bereits seinen Betrieb stillgelegt, alle Arbeitnehmer entlassen und die Betriebsmittel veräußert hat (ständige Rechtsprechung, vgl. zuletzt AP Nr. 167 zu § 242 BGB Ruhegehalt [unter III 2 b der Gründe]).  
  
Der Wunsch des Arbeitgebers, sich mit seinem verbliebenen Kapital an anderen Unternehmen zu beteiligen, reicht nicht aus, um Rücksichtspflichten der Versorgungsberechtigten zu begründen.
2. Dem Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit in Köln bleibt ein Beurteilungsspielraum, ob er sich trotz der Betriebsstillegung an der Sanierung des Unternehmens beteiligen will, indem er die Versorgungsansprüche vorübergehend erfüllt, um einen Konkursantrag zu vermeiden.

Aktenzeichen: 3 AZR 1070/77

Urteil des BAG vom 14. Dezember 1978      LAG Frankfurt am Main



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos                    [\(mobile App\)](#)  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 1070/77

8 Sa 124/77 Frankfurt am Main

Verkündet am  
14. Dezember 1978

# Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

pp.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Schnabel und Hartmann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Streithelfers der Klägerinnen wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 7. Oktober 1977 - 8 Sa 124/77 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 16. Dezember 1976 - 4 (2) Ca 3115/76 - wird zurückgewiesen, soweit das Urteil die Ansprüche der Klägerinnen zu 4 und 6 betrifft.
3. Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung und Revision einschließlich der durch die Streithilfe entstandenen Kosten.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

#### Tatbestand:

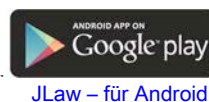
Die Parteien und der Pensions-Sicherungs-Verein, Verein auf Gegenseitigkeit in Köln (kurz: PSV), streiten darum, ob die Beklagte ihre Versorgungszusagen aus wirtschaftlichen Gründen widerrufen durfte.

Die Beklagte betrieb ursprünglich in D bei H eine Woll-Wäscherei und -Kämmerei. Durch den Zusammenbruch eines Schwester-Unternehmens, der W -Gruppe, geriet sie in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten. Sie mußte ihren Betrieb stilllegen, sämtliche Arbeitnehmer entlassen und ihre Liegenschaften veräußern. Mit ihren verbliebenen Finanzmitteln beteiligte sie sich im Jahre 1975 zusammen mit einer Schweizer Gesellschaft, der W -AG in Z , an einem Exportgeschäft mit gebrauchten Holzbearbeitungsmaschinen nach Honduras. Sie hofft,

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

bei diesem Geschäft mittelfristig eine Rendite zu erzielen, die ihr erlaubt, alle restlichen Verbindlichkeiten zu tilgen und ihr Unternehmen zu sanieren. Als fernerer Unternehmensziel ist die Errichtung einer Datenbank geplant. Zur Sicherung ihrer Pensionsverpflichtungen aus früheren Arbeits- und Dienstverhältnissen hat die Beklagte als Liquiditätsreserve ein Sonderkonto in Höhe von 250.000,-- DM bei der Bank G

in W eingerichtet. Dieses Guthaben wurde am 15. Oktober 1975 durch das Finanzamt für Erbschafts- und Verkehrssteuern gepfändet (der Kontostand betrug damals 254.041,79 DM). Dadurch wurde die Beklagte ab Januar 1976 unfähig, die gegen sie bestehenden Versorgungsansprüche zu erfüllen. Nach einem Gutachten des Wirtschaftsprüfers W

vom 18. November 1976 könnte der Konkurs der Beklagten dennoch vermieden werden, wenn die Versorgungsansprüche in Höhe von insgesamt jährlich ca. 145.000,-- DM vorübergehend gestundet würden.

Dagegen haben sich ursprünglich sieben Kläger und Klägerinnen zur Wehr gesetzt und Alters- und Witwenrenten geltend gemacht. Der Rechtsstreit wird inzwischen als Musterprozeß nur noch von den ursprünglichen Klägerinnen Ziff. 4 und 6 betrieben. Die Klägerin G ist die Witwe eines ehemaligen Arbeitnehmers der Beklagten und hat Anspruch auf eine Witwenrente in Höhe von monatlich 625,-- DM. Die Klägerin H ist die Witwe eines langjährigen Vorstandsmitgliedes der Beklagten und kann eine Witwenrente in Höhe von monatlich 1.125,-- DM beanspruchen. Beide machen rückständige Versorgungsleistungen für die Monate Januar bis Juni 1976 geltend, und zwar die Klägerin G in Höhe von insgesamt 3.750,-- DM nebst Prozeßzinsen, die Klägerin H in Höhe von 6.750,-- DM nebst Prozeßzinsen.

Die Klägerinnen haben vorgetragen, die Beklagte sei zwar zahlungsunfähig, könne aber dennoch keine Stundung der Versorgungsansprüche verlangen. Allerdings sei zu befürchten, daß sich ein Konkurs der Beklagten sehr nachteilig auf die Lage der Versorgungsberechtigten auswirken könnte, weil der

- 4 -



- 4 -

Pensions-Sicherungs-Verein die Versorgungslast der Beklagten erst für die Zeit ab Konkurseröffnung übernehmen müsse. Deshalb wäre eine Stundung zugunsten der Beklagten eigentlich vorzuziehen, wenn der Pensions-Sicherungs-Verein bereit wäre, die Verpflichtungen der Beklagten vorübergehend zu erfüllen. Eine solche Überbrückungshilfe sei auch wirtschaftlich vernünftig. Da sie dennoch verweigert werde, sei Klage geboten.

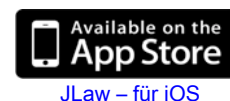
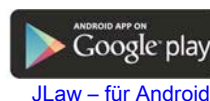
Der Pensions-Sicherungs-Verein ist den Klägerinnen als Streithelfer beigetreten und hat vorgetragen, ein Widerruf aus wirtschaftlichen Gründen – auch in der mildesten Form der Stundung – sei ausgeschlossen, weil der Betrieb der Beklagten bereits stillgelegt wurde und auch nicht wieder eröffnet werden solle. Rücksichten auf die aktive Belegschaft und das Wohl des Betriebes könnten keine Rolle mehr spielen. Es gehe nur noch um die wirtschaftlichen Interessen der Aktionäre, die die verbliebenen Finanzmittel der Beklagten möglichst gewinnbringend nutzen wollten. Das Honduras-Geschäft sei außerordentlich spekulativ und erlaube keine zuverlässigen Prognosen. Auch die im Gutachten des Wirtschaftsprüfers W zugrunde gelegten Ausgangszahlen seien ungesichert; sie beruhten auf Bilanzen und Prüfungsberichten, die keine Testiervermerke trügen und vom jetzigen Vorstand angefochten worden seien. Die Aktivposten seien über-, die Verbindlichkeiten unterbewertet worden. Schließlich bleibe unverständlich, warum die Beklagte bei einem behaupteten Vermögensüberschuß von 4 bis 6 Mio. DM nicht in der Lage gewesen sein solle, einen Kredit zur Erfüllung der vergleichsweise geringen Versorgungsansprüche zu erhalten.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, ohne eine Stundung aller Versorgungsansprüche wäre ein Konkurs unvermeidlich. Dadurch würden Vermögenswerte in wirtschaftlich sinnloser Weise zerstört und den Interessen der Versorgungsberechtigten und des Pensions-Sicherungs-Vereins geschadet. Nur die Abwicklung ihres Honduras-Geschäftes könne dazu führen, daß das Unternehmen wieder mit Gewinn arbeite, wobei sich erhebliche Steuervorteile aus dem außerordentlich hohen Verlust-

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



vortrag der Vergangenheit ergäben. Der bisherige Stand des Geschäftes sei so günstig, daß die laufenden Versorgungsleistungen voraussichtlich schon im Januar 1978 wieder aufgenommen und die rückständigen Zahlungen ab Januar 1980 getilgt werden könnten. Die Stilllegung ihres Produktionsbetriebes sei für das Widerrufsrecht bedeutungslos, da sie sich nach wie vor unternehmerisch betätige.

Das Arbeitsgericht hat den ursprünglichen sieben Klagen stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die in der zweiten Instanz allein noch anhängigen Klagen der Witwen H und G abgewiesen. Hiergegen hat der Pensions-Sicherungs-Verein als Streithelfer der Klägerinnen Revision eingelegt. Er hat neu vorgetragen, die Erfüllung der Versorgungsansprüche sei in Wahrheit nie gefährdet gewesen. Erst nach Erlaß des angefochtenen Urteils seien ihm zwei Verträge zugänglich gemacht worden, in denen sich die W -AG in Z verpflichtet habe, für die Pensions-Zusagen der Beklagten einzustehen. Dieses neue Vorbringen sei zuzulassen, weil es eine Restitutionsklage ermöglichen würde. Die Klägerinnen haben keine Anträge gestellt, während die Beklagte beantragt hat, die Revision zurückzuweisen.

### Entscheidungsgründe:

Die Beklagte ist nicht berechtigt, ihre Versorgungszusage zu widerrufen, und sei es auch nur in der mildesten Form einer vorübergehenden Aussetzung der Versorgungsleistungen.

1.a) Die Arbeitnehmer und Pensionäre eines Betriebes sind grundsätzlich verpflichtet, auf ihren Arbeitgeber Rücksicht zu nehmen, wenn dieser in große wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät. Das ergibt sich aus der Verbundenheit mit dem Unternehmen und aus der Solidarität mit den übrigen auf die Ertragsfähigkeit des Unternehmens angewiesenen Pensionäre und Arbeitnehmer. Die Versorgungslast darf nicht die Arbeitsplätze der aktiven Belegschaft zerstören, die den erforderlichen Ertrag erarbeiten muß (ständige Rechtsprechung, vgl.



- 6 -

zuletzt das zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Urteil vom 24. November 1977, AP Nr. 177 zu § 242 BGB Ruhegehalt).

b) Die Pflicht zur Rücksichtnahme und zur Solidarität wird jedoch gegenstandslos, wenn das Unternehmen, das die Versorgungslast trägt, stillgelegt wird, weil es nicht mehr gerettet werden kann oder eine Sanierung gar nicht beabsichtigt ist. Ein Sonderopfer kann dann den Versorgungsberechtigten nicht zugemutet werden (BAG 24, 63 [71] = AP Nr. 154 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu III 2 a der Gründe]; BAG 24, 204 [209] = AP Nr. 9 zu § 61 KO [zu I 4 der Gründe]; BAG AP Nr. 157 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu III 3 a der Gründe]; AP Nr. 167 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu III 2 b der Gründe]).

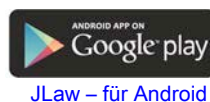
c) Im vorliegenden Fall hat die Beklagte ihre sämtlichen Betriebe stillgelegt. Alle Arbeitnehmer wurden entlassen und die Betriebsmittel veräußert. Die beklagte Aktiengesellschaft hat sich zwar nicht aufgelöst, sie hat aber die ihr verbliebenen Mittel in eine neu gegründete BGB-Gesellschaft eingebracht, die sich auf einem vollkommen anderen Unternehmensgebiet betätigt als das Unternehmen, bei dem die vom Widerruf betroffenen Versorgungsberechtigten bzw. deren verstorbene Ehemänner tätig gewesen waren. Auch die künftigen Unternehmenspläne der Beklagten zielen in eine Richtung, die mit der ursprünglichen Tätigkeit der Beklagten nicht zu vergleichen ist. Bei dieser Sachlage gibt es weder eine Belegschaft noch ein Unternehmen, mit denen sich die Versorgungsberechtigten der Beklagten verbunden fühlen müßten. Es geht nicht mehr um die Erhaltung von Arbeitsplätzen, sondern nur noch darum, daß die Aktionäre der Beklagten das eingesetzte Kapital in irgendeiner Form gewinnbringend einsetzen wollen.

Die Beklagte beruft sich demgegenüber darauf, die neu gegründete BGB-Gesellschaft, die sie zusammen mit der W -AG in Z zur Durchführung des Honduras-Geschäftes gegründet hat, beschäftige ebenfalls Arbeitnehmer, auf die die Klägerinnen Rücksicht nehmen müßten. Dem kann der Senat jedoch nicht folgen.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Die bloße Beteiligung der Beklagten an anderen Gesellschaften kann allein nicht genügen, um Rücksichtspflichten ihrer Versorgungsberechtigten zu begründen. Zwischen der alten Belegschaft der Beklagten, die ihre Arbeitsplätze verloren hat, und den Mitarbeitern der neuen BGB-Gesellschaft bestehen keinerlei Interessenverbindungen.

2. Die Parteien haben dem Senat nahegelegt, seine bisherige Rechtsprechung zu überdenken und den Widerruf wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten zu erleichtern, weil die Haftung des Pensions-Sicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit in Köln nicht nur alle sozialen Härten für die betroffenen Arbeitnehmer abfange, sondern für die Klägerinnen im vorliegenden Fall sogar vorteilhafter erscheine. Jedoch wäre eine solche Korrektur mit dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung nicht vereinbar.

Der Pensions-Sicherungs-Verein ist keine überbetriebliche Versorgungseinrichtung. Seine Aufgabe besteht allein darin, das Insolvenzrisiko zu versichern. Die Sicherungsfälle, die zum Eintreten des Pensions-Sicherungs-Vereins führen, sind in § 7 BetrAVG geregelt. Zu ihnen gehört auch die Kürzung oder die Einstellung von Versorgungsleistungen wegen einer wirtschaftlichen Notlage des Arbeitgebers (§ 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BetrAVG). Jedoch wird nicht geregelt, wann ein Widerruf aus wirtschaftlichen Gründen wirksam ist. Insoweit wird die bereits gefestigte Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vorausgesetzt (vgl. Paulsdorff bei Heubeck-Höhne-Paulsdorff-Rau-Weinert, BetrAVG, § 7 Anm. 24). Eine Änderung dieser Rechtsprechung kann deshalb nicht damit begründet werden, daß das Insolvenzrisiko jetzt durch den Pensions-Sicherungs-Verein aufgefangen wird.

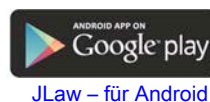
3. Demgegenüber beruft sich die Beklagte auf wirtschaftliche Zweckmäßigkeitserwägungen. Ihr Zusammenbruch sei für alle Beteiligten mit Nachteilen verbunden. Das gelte auch für den Pensions-Sicherungs-Verein, der dann die Versorgungslast in vollem Umfang übernehmen müsse, während es nach dem vorliegenden Sanierungsplan ausreichen könnte, wenn nur die Betriebsrenten für zwei Jahre vorfinanziert würden.



Die Beklagte übersieht, daß der Pensions-Sicherungs-Verein durch die Rechtsprechung des Senats nicht daran gehindert wird, im eigenen Interesse wirtschaftlich zweckmäßige Entscheidungen zu treffen. Auch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung geht offensichtlich davon aus, daß der Pensions-Sicherungs-Verein Sanierungsversuche sachkundig beurteilen und sich bei ausreichender Erfolgsaussicht daran beteiligen kann. Das ergibt sich z.B. aus § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BetrAVG, wonach der PSV einem außergerichtlichen Vergleich zustimmen muß. In die gleiche Richtung weist § 7 Abs. 1 Satz 4 BetrAVG, wo bestimmt wird, daß der PSV den Widerruf von Versorgungszusagen gegen sich gelten lassen kann, obwohl eine gerichtliche Entscheidung fehlt. Auch im vorliegenden Fall wäre das möglich gewesen, wenn die Beklagte den PSV von der Notwendigkeit und Erfolgsaussicht der eingeleiteten Maßnahmen überzeugt hätte.

In Wahrheit ist die Beklagte nicht an der Starrheit des Gesetzes oder der Rechtsprechung gescheitert, sondern an der Zweifelhaftigkeit ihrer wirtschaftlichen Planung. Sie will sich liquide Mittel durch ein riskantes Exportgeschäft verschaffen und zu diesem Zweck ihr gesamtes verbliebenes Vermögen einsetzen, obwohl dieses nach ihrer eigenen Darstellung ausgereicht hätte, alle Gläubiger zu befriedigen. Nachdem ihr altes Unternehmen stillgelegt wurde, geht es nur noch um die Frage, wie das verbliebene Vermögen am ertragreichsten eingesetzt werden kann. Zur Beantwortung dieser reinen Zweckmäßigkeitsfrage ist ein Zivilprozeß wenig geeignet. Deshalb muß dem Pensions-Sicherungs-Verein insoweit ein Beurteilungsspielraum bleiben.

Im vorliegenden Fall wird die Richtigkeit dieser Ansicht schon durch die Entwicklung seit Erlaß des angefochtenen Urteils belegt. Auf der Grundlage der Angaben des Sachverständigen W glaubte das Landesarbeitsgericht, davon ausgehen zu können, daß die Beklagte mit Sicherheit am 1. Oktober 1977 die laufenden Versorgungsleistungen wieder aufnehmen werde. Die Beklagte selbst hatte das für den 1. Januar 1978 angekündigt.



- 9 -

Tatsächlich ist unstreitig nur eine Monatsrate überwiesen und die Zahlung dann wieder eingestellt worden. Die Vorsicht des Pensions-Sicherungs-Vereins erweist sich als begründet.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Schnabel

Hartmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

